

Inhaltsverzeichnis

1.	Vergabe von öffentlichen Aufträgen	1
2.	Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte	1
2.1.	Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	1
2.2.	Freiberufliche Leistungen	2
3.	Auftragswerte ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB	3
3.1.	Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	3
3.2.	Freiberufliche Leistungen	3
4.	Unterlagen zum Nachweis	3
4.1.	Grundsatz	3
4.2.	Nachweise bei Verfahren im Unterschwellenbereich	3
4.3.	Nachweise bei Aufträgen im Oberschwellenbereich	6
5.	Zur Verfügung gestellte Dokumente	8

1. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Die Ausgaben für beauftragte Leistungen können nur über die Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem ELER¹ mitfinanziert werden, wenn bei der Auftragsvergabe insbesondere nachfolgende

- Vorschriften und Hinweise beachtet und
- Nachweise über deren Einhaltung erbracht werden.

2. Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte

nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB
(Unterschwellenbereich)

2.1. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Seit 01.01.2024 gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V). Nach Verkündung der Verordnung über das Vergabeverfahren und das Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen (Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung – VgMinArbV M-V) sind die Übergangsregelungen nach § 19 TVgG M-V zum 14.05.2024 ausgelaufen. Demnach sind insbesondere folgende Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden:

- VgMinArbV M-V – Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung M-V,
- VOB/A – Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie
- UVgO – Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung).

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann angewendet werden.

¹ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

2.2. Freiberufliche Leistungen²

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist nach den Vorschriften des § 3 VgMinArbV M-V zu verfahren.

Hierbei sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- a) Freiberufliche Leistungen mit einem Gesamtauftragswert, der 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, dürfen nach § 6 Abs. 2 VgMinArbV M-V direkt vergeben werden (Direktauftrag). Ab einem Auftragswert über 1.000,00 Euro muss zuvor eine Markterkundung durchgeführt werden, die zu dokumentieren ist.
- b) Nach § 12 Abs. 2 UVgO sollen grundsätzlich mindestens 3 Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss (§12 Abs. 2 S 3 UVgO), sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- c) Als gestreute Aufträge werden in der Regel Aufträge angesehen, wenn vor der wiederholten Beauftragung eines Unternehmens vergleichbare Aufträge innerhalb von 3 bis 5 Jahren an mindestens 3 weitere Auftragnehmer vergeben worden sind.
- d) Ausgaben für Leistungen nach der HOAI sind maximal in der Höhe des Basishonorarsatzes (bzw. des Mindestsatzes für abgeschlossene Verträge bis 12/2020) der jeweiligen Honorarzone mitfinanzierungsfähig. Ausgaben für die Leistungsphase 9 der HOAI „Objektbetreuung“ werden nicht gefördert.
- e) Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 der VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben.

² gemäß § 18 Abs.1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG, die Aufzählung ist nicht abschließend

3. Auftragswerte ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (Oberschwellenbereich)

3.1. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Vorschriften

- a) GWB – Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- b) VgV – Vergabeverordnung sowie
- c) EU-VOB/A – Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann angewendet werden.

3.2. Freiberufliche Leistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben für Leistungen nach der HOAI maximal in der Höhe des Basishonorarsatzes (bzw. des Mindestsatzes für abgeschlossene Verträge bis 12/2020) der jeweiligen Honorarzone mitfinanzierungsfähig sind. Ausgaben für die Leistungsphase 9 der HOAI „Objektbetreuung“ werden nicht gefördert.

4. Unterlagen zum Nachweis

4.1. Grundsatz

Die Einhaltung der vorstehenden Vergabebestimmungen ist durch nachstehend benannte Unterlagen (als elektronische Dokumente in Form von Dateien oder als Papierausdruck), sofern sie für die Vergabeart zutreffend sind, nachzuweisen. Diese sind spätestens mit Zahlungsantrag einzureichen.

Grundsätzlich ist bei öffentlicher Auftragsvergabe nach VOB/A, UVgO und VgV eine **Übersicht** zur Einordnung der zu vergebenden Aufträge in das Vergaberechtsregime gemäß dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten **Formular A2** vorzulegen.

- a) **Formular A2** - Übersicht zur Einordnung der zu vergebenden Aufträge in das Vergaberechtsregime

4.2. Nachweise bei Verfahren im Unterschwellenbereich

4.2.1. Bei Vergaben in Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 und UVgO ist eine Vergabedokumentation vorzulegen, die den Anforderungen gemäß § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO entspricht. Dazu zählen insbesondere:

- b) die Schätzung des Auftragswertes gemäß § 17 TVgG M-V i.V.m. § 3 VgV,
- c) die Begründung für die Wahl der Vergabeart und für die Zuschlagserteilung einschließlich aller Unterlagen, z.B.
 - i. Unterlagen, die die Prüfung und Bewertung der Angebote darstellen,
 - ii. der Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis),
 - iii. ggf. eine inhaltliche Darstellung geführter Aufklärungsgespräche und
 - iv. eine Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillöse) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde,

- d) die Leistungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis,
- e) das Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich
 - i. der Vergabe- und Vertragsunterlagen und
 - ii. eines Nachweises über die Zuschlagserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben) sowie
 - iii. über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter,
 - iv. bei Aufträgen ab 30.000 € netto Auftragswert ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- f) bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb:
 - i. ein Nachweis über die Bekanntmachung (zum Beispiel Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie
 - ii. bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO (nach VOB/A optional) in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- g) bei Ausschreibungen:
 - die Niederschrift über die Öffnung der Angebote bzw.
 - die Dokumentation über die Öffnung der Teilnahmeanträge oder Angebote (zum Beispiel mittels Formblatt 313 des VHB),
- h) Nachweise über die Informationen vor oder nach Zuschlagserteilung
 - i. nach §§ 20 Abs. 3 und 4 VOB/A bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändiger Vergabe bzw.
 - ii. nach § 30 Abs. 1 UVgO bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb,
- i) wenn die Auftragswerte nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des TVgG M-V erreicht werden:
 - i. die Erklärung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohnes und Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen³ (Anlage 6⁴), die nach §§ 5, 6 und 8 Abs. 1 TVgG M-V zur Angebotsabgabe mit abzufordern ist,
 - ii. die Vereinbarung zur Kontrolle der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen (Anlage 2⁴) nach §§ 5, 6 TVgG M-V, die zur Angebotsabgabe mit abzufordern ist.
- j) Nachreichung von Auftragsänderungen, Nachträgen und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung nach § 22 VOB/A oder § 47 UVgO,
- k) bei einem Direktauftrag (derzeit Aufträge bis 10.000 Euro [Bauleistungen]/ 5.000 Euro [Sonstige Leistungen] ohne Umsatzsteuer):
 - die Dokumentation über die Markterkundung nach § 6 VgMinArbV M-V bzw. die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – Markterkundung“, wenn der Auftragswert 2.000 Euro (Bauleistungen) / 1.000 Euro (Sonstige Leistungen) ohne Umsatzsteuer übersteigt.

³ gilt in Bezug auf die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen erst nach Verkündung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung (MinArbBV M-V)

⁴ entnommen aus der Handreichung zum TVgG M-V des WM vom 14.05.2024

4.2.2. Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe oder bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- b) im Hinblick auf ein mögliches grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag (Binnenmarktrelevanz) gemäß Abschnitt § 8 VgMinArbV M-V:
 - i. Unterlagen über die Prüfung des grenzüberschreitenden Interesses am Auftrag (Wortlaut nach Abschnitt VI des VgE M-V gilt unverändert weiter⁵),
 - ii. bei anzunehmender Binnenmarktrelevanz:
der Nachweis über die Vorab-Bekanntmachung (Vorinformation mit 10-Tages-Frist) auf geeignetem Medium, z.B. auf Vergabemarktplatz M-V, Homepage oder andere bzw. die Begründung der Dringlichkeit, sofern keine Vorinformation erfolgte,
- c) die eingeholten Angebote und eine Begründung, falls weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl eingeholt wurde (nach § 3b Abs. 2 und 3 VOB/A, § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 2 UVgO),
- d) bei Beschränkter Ausschreibung:
die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“ oder eine andere gleichwertige Dokumentation,
- e) bei Freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe:
die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“ oder eine andere gleichwertige Dokumentation.

4.2.3. Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen:

- b) das Angebot des beauftragten Auftragnehmers einschließlich der Vertragsunterlagen sowie ein Nachweis über die Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragsschreiben oder Vertrag),
- c) der Nachweis über die Streuung der Aufträge gemäß Anlage „Streuung der Aufträge“ oder eine andere gleichwertige Dokumentation ausgenommen Direktaufträge bis 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
- d) bei Abforderung von Angeboten:
 - i. Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – Verhandlungsvergabe“,
 - ii. eingeholten Vergleichsangebote,
 - iii. soweit die Angebotseinholung erfolglos geblieben ist, (wenn weniger als 3 Angebote vorliegen):
die Schreiben zur Anforderung von Angeboten oder Eignungsabfragen, ggf. die abschlägigen Antwortschreiben der freiberuflich Tätigen oder andere Dokumente, die die erfolglos gebliebene Angebotseinholung nachweisen,
 - iv. ggf. eine Begründung für den Verzicht auf die Abforderung von mind. 3 Angeboten,
 - v. Vergabedokumentation einschließlich Wertung,

⁵ entsprechend den Ausführungen in der Handreichung zum TVgG M-V des WM vom 14.05.2024, gelten die Regelungen aus dem VgE M-V dazu unverändert weiter

- e) bei einem Direktauftrag ab einem Auftragswert, der 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt:
die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – Markterkundung“ oder eine andere gleichwertige Dokumentation über die Markterkundung,
- f) wenn nachträglich zusätzliche Leistungen beauftragt wurden oder andere Vertragsänderungen erfolgten:
Begründung der Erforderlichkeit der Änderungen.

4.3. Nachweise bei Aufträgen im Oberschwellenbereich

- b) Bei Vergaben in Anwendung des GWB, der VgV sowie der EU-VOB/A ist eine Vergabedokumentation vorzulegen, die den Anforderungen gemäß § 8 VgV bzw. nach § 20 EU VOB/A entspricht und das Verfahren und die Prüfung und Wertung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge oder Angebote und die Zuschlagserteilung nachvollziehbar gemäß §§ 56-60 VgV bzw. nach §§ 15 bis 16d EU VOB/A darstellt. Dazu zählen insbesondere:
 - i. die Schätzung des Auftragswertes,
 - ii. die Begründung der Wahl der Vergabeart, sofern kein Offenes oder Nicht offenes Verfahren gewählt wurde,
 - iii. die Vergabeunterlagen, einschließlich Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis
nach § 121 GWB, § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV, §§ 31-32 VgV,
§§ 7-7c, 8, 8a EU VOB/A,
 - iv. eine Begründung, soweit gemäß § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV bzw. § 5 EU VOB/A aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde und mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
 - v. die Nachweise über Bekanntmachungen,
 - vi. ein Nachweis über Eignungsprüfung
gemäß §§ 122 - 124 GWB, § 42 VgV, § 16b EU VOB/A
 - vii. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb zusätzlich:
ein Nachweis über die Angebotseinholung mit Nachweis zum Postausgang
(bei nicht offenen Verfahren - mind. 5 Bewerber,
weitere Verfahren mind. 3 Bewerber
nach § 14 Abs. 2 u. § 16 VgV, §§ 3, 3a Abs. 1 EU VOB/A),
 - viii. die Dokumentation über Öffnung der Teilnahmeanträge bzw.
die Niederschrift über Öffnung der Angebote
nach §§ 8, 55 VgV, § 14 EU VOB/A,
 - ix. die Liste über nachgeforderte Unterlagen, der Nachweis zur Beantwortung von Bieteranfragen oder Rügen und Bekanntmachung dieser sowie die Dokumentation ggf. geführter Aufklärungsgespräche,
 - x. ggf. eine inhaltliche Darstellung geführter Aufklärungsgespräche
nach §§ 15 Abs. 5, 60 VgV, § 15 EU VOB/A,
 - xi. die Information über ausgeschlossene Bieter
gemäß §§ 123, 124 GWB, §§ 42 ff VgV, § 19 EU VOB/A,

- xii. die Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote dokumentiert einschließlich Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis),
- xiii. die Begründung zur Zuschlagserteilung (Vergabevermerk) bzw. Aufhebung des Verfahrens,
- c) das bezuschlagte Angebot bzw. Nebenangebot einschließlich Vertragsunterlagen,
- d) ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister für das bezuschlagte Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- e) Nachreichung von Auftragsänderungen, Nachträgen und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung gemäß § 132 GWB,
- f) Nachweise über die Bekanntmachungen:
 - i. Nachweis über die Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Vorinformation, der Mitteilungen an das Amt für Veröffentlichungen der EU nach §§ 37 - 40 VgV, § 12 EU VOB/A, z.B. Kopie des Auszuges aus dem EU-Amtsblatt, Vorlage der nach dem Versand generierten PDF/HTML-Dokumente / Protokolle (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, § 10a VgV),
 - ii. Nachweise über nationale Bekanntmachungen nach § 40 Abs. 3 VgV, § 12 EU VOB/A,
 - iii. Nachweis über die Bekanntmachung vor und nach Vertragsabschluss nach § 134 GWB, §§ 39, 62, 63 VgV, §§ 11 EU, 12 EU VOB/A
 - vor Vertragsabschluss - Nachweis über die Einhaltung der Informations- und Wartepflicht, z.B. Kopie der Absageschreiben,
 - nach Vertragsabschluss - z.B. Kopie des Auszuges aus dem EU-Amtsblatt, Vorlage der nach dem Versand generierten PDF/HTML-Dokumente / Protokolle (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, § 10a VgV),
 - Nachweise über Abschluss bzw. Aufhebung des Verfahrens nach §§ 62, 63 VgV, § 3 EU VOB/A, z.B. Kopie des Vermerkes an alle Bieter od. Bewerber,
 - iv. sofern die Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufes zum Wettbewerb im EU-Amtsblatt erfolgte, ist die Begründung gemäß Anhang Tabelle 2 der DVO (EU) 2019/1780 vorzulegen,
 - v. Nachweise über die Bekanntmachung von Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 GWB, Vorlage der nach dem Versand generierten PDF/HTML-Dokumente / Protokolle (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, § 10a VgV) zu § 132 Abs. 5 GWB, § 39 Abs. 5 VgV, § 18 EU Abs. 3 VOB/A,
- g) Vergaberechtlicher Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen (mögliche Ausnahme § 2 Abs. 8 TVgG M-V):
 - i. die Erklärung zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohnes (Anlage 6⁶), die nach §§ 5, 6 und 8 Abs. 1 TVgG M-V zur Angebotsabgabe mit abzufordern ist,

⁶ entnommen aus der Handreichung zum TVgG M-V des WM vom 14.05.2024; gilt erst nach Verkündung der Mindestarbeitsbedingungsverordnung (MinArbBV M-V)

- ii. die Vereinbarung zur Kontrolle der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen (Anlage 8⁴) nach §§ 5, 6 TVgG M-V, die zur Angebotsabgabe mit abzufordern ist.

5. Zur Verfügung gestellte Dokumente

Folgende Formulare werden mit Zuwendungsbescheid und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt:

- a) Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- b) bei Beschränkter Ausschreibung
Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“,
- c) bei Freihändiger Vergabe
Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- d) bei Verhandlungsvergabe
Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – Verhandlungsvergabe“,
- e) bei Direktauftrag
Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – Markterkundung“,
- f) für freiberufliche Leistungen
Anlage „Streuung der Aufträge“.
- g) Erklärungen des Unternehmens nach dem TVgG M-V
- h) Verpflichtungen des beauftragten Unternehmens nach dem TVgG M-V